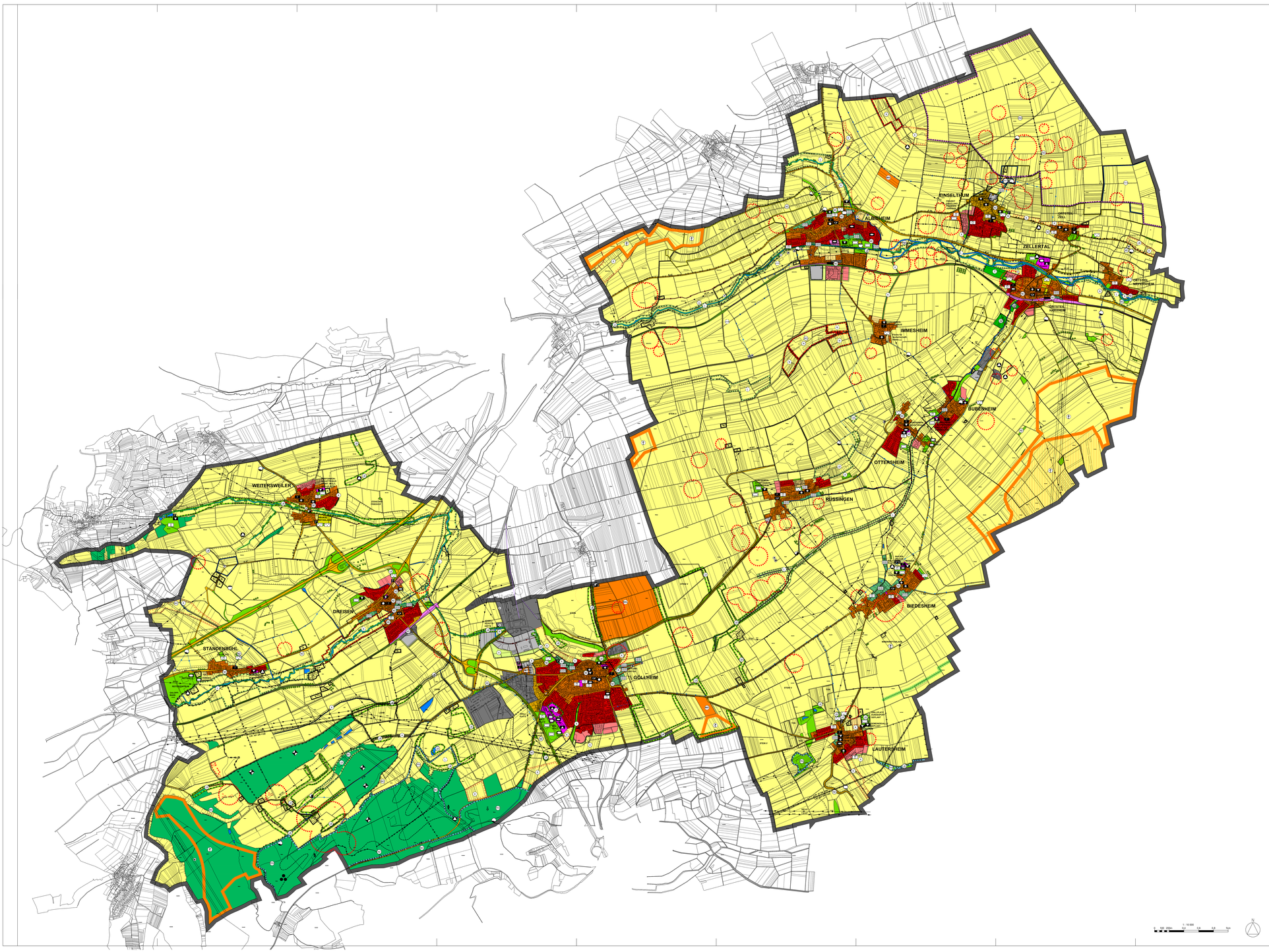

ZEICHENERKLÄRUNG

VERBANDSGEMEINDEGRENZE

GEMEINDEGRENZE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

vorhanden geplant

- WOHNBAUFLÄCHE
- GEMISCHTE BAUFLÄCHE
- DORFGEBIET
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHE
- SONDERBAUFLÄCHE MIT BEZEICHNUNG
- SONDERBAUFLÄCHE WINDKRAFTANLAGEN
  Die Windkraftnutzung ist im Bereich der gesamten zeitigen Genehmigung der Verbandsgemeinde außerhalb der gekennzeichneten Fläche für Windkraftanlagen ausgeschlossen und dort nicht zulässig.
- SONDERBAUFLÄCHE SOLARANLAGEN
- SONDERBAUFLÄCHE BIOGASANLAGEN
- BAUFLÄCHE MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

vorhanden geplant

- FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
- SCHULE
- KIRCHE
- FEUERWEHR
- KULTURELLE EINRICHTUNG MIT BEZEICHNUNG
- SOZIALE EINRICHTUNG MIT BEZEICHNUNG
- SPORTEINRICHTUNG/TURNHALLE
- SCATERANLAGE

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

vorhanden geplant

- BAHNANLAGE - MEHRGLEISIGE EISENBAHN
- BAHNHOF/HALTEPUNKT
- AUTOBAHN, HAUPTVERKEHRSSTRASSE etc. MIT BEZEICHNUNG
- WANDER-/RADWEG
- REITWEG
- GEWERBLICHE FÖRDERANLAGE
- INDUSTRIE ANSCHLUSSGLEIS
- ÖFFENTLICHER PARKPLATZ

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN; FÜR DIE ABWASSERBE-SEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

vorhanden geplant

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN
- GASREGLERSTATION
- WASSERWERK/WASSERBEHÄLTER
- QUELLE
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- HEBEWERK/PUMPSTATION
- ELEKTROFREIELEITUNG 20 - 380 kV MIT BEZEICHNUNG
- HAUPTWASSERLEITUNG
- HAUPTABWASSERLEITUNG
- FERNGASLEITUNG

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

vorhanden geplant

- FLÄCHENHAFTE BEGRÜNUNG
- SPORTPLATZ
- CAMPINGPLATZ
- KINDERSPIELPLATZ
- FRIEDHOF
- JÜDISCHER FRIEDHOF
- HAUSGÄRTEN
- PARKANLAGE

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

vorhanden geplant

- BACHGRABEN
- WASSERGEWINNUNGSGEBIET ENGERE SCHUTZZONE
- WASSERGEWINNUNGSGEBIET WEITERE SCHUTZZONE
- REGENRÜCKHALTEBECKEN
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEFÄHRDETE FLÄCHE

FLÄCHEN FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

vorhanden geplant

- FLÄCHEN FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN MIT BEZEICHNUNG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

vorhanden geplant

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- AUSSIEDLER
- REBFLÄCHEN
- GRENZE DER AMTLICH FESTGESETZTEN REBFLÄCHEN
- WALDFLÄCHE/FORST
- ERWERBSGÄRTNEREI

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

vorhanden geplant

- NATURSCHUTZGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
- NATURDENKMAL
- PAUSCHAL GESCHÜTZTE BIOTOPE NACH § 24 LPSG
- ERSATZFLÄCHEN/KOMPENSFLÄCHEN
- VOGELSCHUTZGEBIET STAND NOVEMBER 2003
- FFH-GEBIET STAND NOVEMBER 2003

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4 BauGB)

vorhanden geplant

- GRABUNGSSCHUTZGEBIET/ ARCHÄOLOGISCHE DENKMÄLER (Ziffern gemäß Erläuterungsbericht)
- HÜGELGRAB
- KULTURDENKMAL

SONSTIGE PLANZEICHEN

- SPLITTERBEBAUUNG
- ALTABLAGERUNG
- POST
- WINDKRAFTANLAGE - EINZELANLAGE
- ZONEN IN DENEN DIE EMPFINDLICHKEIT DES NATURHAUSHALTES UND DES LANDSCHAFTSBILDES SOWIE DIE ERFORDERNISSE DER BIOTOPVERNETZTNG ZU BERÜCKSICHTIGEN SIND
- NATURNAHE WALDFLÄCHEN MIT ALT- UND TOTHOLZ
- STANDORTGERECHTE WÄLDER AUS GRÜNDEN DES WASSERSCHUTZES
- FLÄCHEN MIT MITTELWALDARTIGER NUTZUNG
- STANDORTGERECHTE WÄLDER ENTLANG VON FLIESSGEWÄSSERN
- GEWÄSSERRANDSTREIFEN
- BAUMGRUPPE, ALLEE
- ZUKÜNFTIGE SIEDLUNGSENTWICKLUNGSRICHTUNG
- RICHTFUNKTRASSE (Hinweis)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Landesnaturschutzgesetz vom 28. September 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (GVBl. S. 106).

VERFAHREN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 2 (1) BAUGESETZBUCH DURCH BESCHLUSS DES VERBANDSGEMEINDERATES VOM 28.11.2011 AUFGESTELLT.

DIESER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 (1) BAUGESETZBUCH AM 22.12.2011 IM AMTSBLATT DER VERBANDSGEMEINDE GÖLLHEIM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

GÖLLHEIM, DEN _____

SIEGEL BÜRGERMEISTER

VORGEZOGENE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

DER PLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG LAGEN NACH DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER VG GÖLLHEIM AM 17.05.2012 IN DER ZEIT VOM 29.05.2012 BIS EINSCHLIESSLICH 29.06.2012 ÖFFENTLICH AUS.

GÖLLHEIM, DEN _____

SIEGEL BÜRGERMEISTER

PLANAUSLEGUNG

DER PLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG LAGEN NACH DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER VG GÖLLHEIM AM 02.05.2013 IN DER ZEIT VOM 13.05.2013 BIS EINSCHLIESSLICH 12.06.2013 ÖFFENTLICH AUS.

GÖLLHEIM, DEN _____

SIEGEL BÜRGERMEISTER

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

DER VERBANDSGEMEINDERAT HAT AM 11.11.2013 DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANENTWURF ALS 3. FORTSCHREIBUNG "REGENERATIVE ENERGIEN" BESCHLOSSEN.

GÖLLHEIM, DEN _____

SIEGEL BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK

GENEHMIGUNG GEMÄSS § 6 BAUGESETZBUCH

GÖLLHEIM, DEN _____

SIEGEL BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER 3. FORTSCHREIBUNG "REGENERATIVE ENERGIEN" DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE GEMÄSS § 6 (5) BAUGESETZBUCH IM AMTSBLATT DER VG GÖLLHEIM AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

MIT DEM TAG DER BEKANNTMACHUNG WIRD DIE 3. FORTSCHREIBUNG "REGENERATIVE ENERGIEN" DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WIRKSAM.

GÖLLHEIM, DEN _____

SIEGEL BÜRGERMEISTER

VERBANDSGEMEINDE GÖLLHEIM

3. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS-PLANS "REGENERATIVE ENERGIEN"

SONDERBAUFLÄCHEN WINDKRAFTANLAGEN
SONDERBAUFLÄCHEN SOLARANLAGEN
SONDERBAUFLÄCHEN BIOGASANLAGEN

M 1:10.000 **Stand: 01.08.2013**

BEARBEITET:

STADTPLANUNG + ARCHITEKTUR FISCHER
Westmatte 16
66386 St. Ingbert
T +49 06894 - 7604 - 12
F +49 06894 - 7604 - 40
kontakt@stadtplanung-fischer.de

LANDSCHAFTSPLANUNG:
DIPL.-ING C. SCHNUG-BÖRGERDING, ALTENKIRCHEN